

Merkblatt für Grenzabstände für Grünhecken und Bäume

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

Die nachfolgend erwähnten Ausführungen sind sinngemäss und auszugsweise dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch EG ZGB, und dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz und -Verordnung, RBG und RBV entnommen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend und mit Vorbehalt von Änderungen.

Nachstehend einige Erläuterungen betreffend Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedigungen:

Gesetzliche Grundlagen

Die **Grenzabstände für Grünhecken und Bäume** sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) § 130 bis 134 geregelt, (Privatrecht).

Für die **übrigen Einfriedigungen** (nicht Grünhecken) gelten § 92 bis 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Für Einfriedigungen (Gartenzäune) **entlang Gemeindestrassen** muss beim Gemeinderat ein Einfriedigungsgesuch eingereicht werden, (öffentliches Recht).

Grünhecken/Einfriedigung / § 130 EG ZGB

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

z.B. Grünhecken an Grenzen zwischen Privatparzellen (Buchen, Thuja etc.)
Höhe = 3 x 60 cm = 180 cm

Kleine Bäume und Sträucher / § 131 EG ZGB

Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Wald- und grosse Zierbäume / § 131 EG ZGB

Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Obstbäume / § 131 EG ZGB

Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

Wald / § 132 EG ZGB

Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

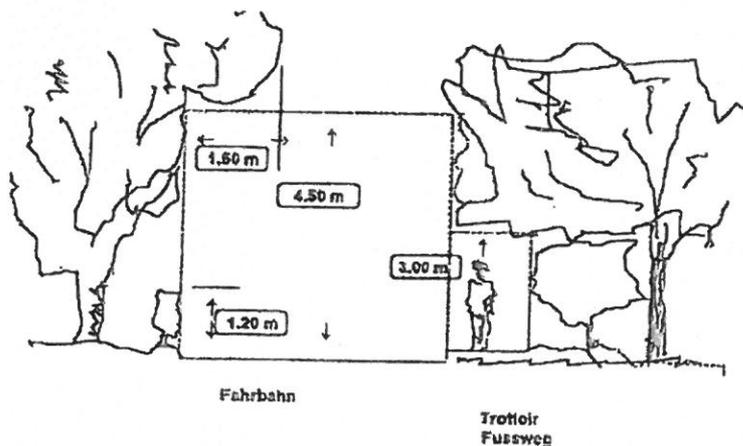
Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung / § 133 EG ZGB

Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch. Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze / § 134 EG ZGB

Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4 Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.



Zuständigkeit

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um **zivilrechtliche Vorschriften** handelt, ist weder die Bauabteilung der Gemeinde noch die Bau-direktion des Kantons dafür zuständig.

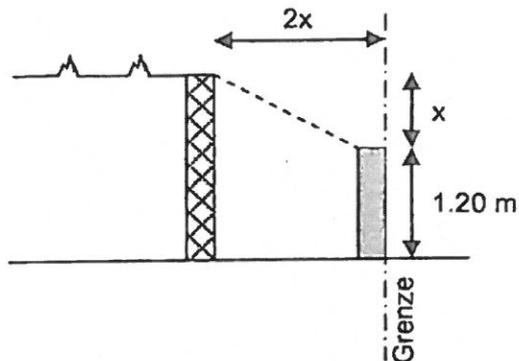
Grenzabstände müssen auf dem Zivilrechtsweg geregelt resp. durchgesetzt werden.

Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende Schritte eingeleitet werden:

1. Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
2. Eventuell Erkundigung betreffend einem weiteren Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts.
3. Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt, der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
4. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen.
Eine solche Klage muss aber gemäss § 33 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

Stützmauern und Einfriedigungen / § 92 RBG

1. Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
2. Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
3. Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
4. Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
5. Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.



Abgrabungen und Aufschüttungen / § 93 RBG

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
2. Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen / § 99 RBG

1. Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
2. Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
3. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
4. Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Stand per Dezember 2017

Bauabteilung Aesch, 061 756 77 52